Gesellschaftsvertrag

der

Haferkater GmbH

vom

9. Oktober 2024

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens und besonderer Zweck 3
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft 4
§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile 4
§ 5 Organe der Gesellschaft 5
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung 5
§ 7 Kontrollgesellschafter 5
§ 8 Gesellschafterversammlung 7
§ 9 Beschlüsse der Gesellschafter 8
§ 10 Zustimmungserfordernisse und Konsultationspflichten 9
§ 11 Informationspflichten 10
§ 12 Beirat 10
§ 13 Gesellschafterqualifikation 11
§ 14 Gewinn- und Liquidationspräferenzen; begrenzte Fremdkapitalaufnahme 12
§ 15 Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen 15
§ 16 Einziehung 16
§ 17 Abfindung 18
§ 18 Gehaltsregelungen 19
§ 19 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 19
§ 20 Wettbewerbs- und Abwerbeverbot 20
§ 21 Mediationsklausel 20
§ 22 Auflösung 21
§ 23 Verschiedenes 21

§ 1
Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Haferkater GmbH

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens und besonderer Zweck

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines gastronomischen Unternehmens, soweit dazu keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, die Vergabe von Franchiselizenzen sowie die Herstellung, der Erwerb und der Vertrieb von Einzelhandelsprodukten in Form von Lebensmitteln.

2.2 Die Gesellschaft ist im vorgenannten Rahmen und im Rahmen des nachfolgenden § 2.3 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Namentlich kann sie die Geschäftsführung in anderen Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder komplementärem Gegenstand übernehmen sowie Beteiligungsgesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben oder errichten.

2.3 Die Gesellschaft versteht sich als sogenanntes Purpose-Unternehmen bzw. Unternehmen in Verantwortungseigentum. Gewinne des Unternehmens sollen grundsätzlich (abgesehen von der Bedienung von begrenzten Vermögensrechten von bestimmten Gesellschaftern) nicht privatnützig ausgeschüttet, sondern entweder reinvestiert oder für gemeinwohlorientierte Zwecke verwendet werden. Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und kein Selbstzweck. Unternehmerschaft und Eigentümerschaft sind aneinandergekoppelt. Dabei sollen Stimm- und Vermögensrechte der Gesellschafter grundsätzlich getrennt sein. Die Mehrheit der Stimmrechte muss stets bei ausgewählten Mitarbeitern der Gesellschaft oder Gesellschaften, die nur aus Mitarbeitern bestehen, liegen (diese Personen werden auch als Verantwortungseigentümer bezeichnet und ihre Geschäftsanteile als A-Geschäftsanteile). Die übrigen Stimmrechte können bei ausgewählten Stakeholdern liegen. Auch Geschäftsanteile des Kontrollgesellschafters (B-Geschäftsanteile) sind stimmberechtigt. Außerdem müssen Vermögensrechte auf einen maximalen Betrag begrenzt sein und durch Ausschüttungen oder Anteilsrückkäufe, aber nicht durch einen Exit erzielt werden. Geschäftsanteile, die von Investoren gehalten werden (aktuell C- und D-Geschäftsanteile) haben keine Stimmrechte. Bestimmte Maßnahmen bedürfen allerdings der Zustimmung der Investorenmehrheit. Die Gründer (bzw. ihre Holding-Gesellschaften, an denen nur und unmittelbar Gründer bzw. ihre Erben beteiligt sein dürfen) können, nachrangig nach den Investoren, eine angemessene Gründerkompensation erhalten. Die Einhaltung dieser Grundsätze des Verantwortungseigentums werden durch den Kontrollgesellschafter mit satzungsmäßigen Sonderrechten kontrolliert und Abweichungen hiervon verhindert.

2.4 Die Gesellschaft hat sich einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage

kommenden Stakeholder – z.B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Investoren – verschrieben.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

3.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 4
Stammkapital und Geschäftsanteile

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [redacted]

4.2 Es ist eingeteilt in [redacted] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nummern [redacted] Die Geschäftsanteile mit den Nummern [redacted] sind Geschäftsanteile der Klassifizierung A (nachfolgend auch „**A-Geschäftsanteile**“), der Geschäftsanteil mit der Nummer [redacted] ist ein Geschäftsanteil der Klassifizierung B (nachfolgend auch „**B-Geschäftsanteil**“), die Geschäftsanteile mit den Nummern [redacted] sind Geschäftsanteile der Klassifizierung C (nachfolgend auch „**C-Geschäftsanteile**“), die Geschäftsanteile mit den Nummern [redacted] und [redacted] sind Geschäftsanteile der Klassifizierung D (nachfolgend auch „**D-Geschäftsanteile**“) und die Geschäftsanteile mit den Nummern [redacted] sind Geschäftsanteile der Klassifizierung X (nachfolgend auch „**X-Geschäftsanteile**“).

4.3 Die Geschäftsanteile gewähren unterschiedliche Stimmrechte: Die A-Geschäftsanteile gewähren in Summe 99 % (wobei jeder Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1,00 je eine Stimme gewährt), die B-Geschäftsanteile gewähren in Summe 1 % aller vorhandenen Stimmen. Die C- und D-Geschäftsanteile vermitteln kein Stimmrecht an der Gesellschaft (stimmrechtslose Anteile). Die Geschäftsanteile gewähren nur einen eingeschränkten Anspruch auf Gewinnbezug und einen etwaigen Liquidationserlös; die Einzelheiten ergeben sich aus § 14.

4.4 „**Gründer**“ bzw. „**Gründerin**“ sind Leandro Xavier Burguete, Barbara Anna Schubert und Levin Siert. Ihre Gesellschaften, über die sie an der Gesellschaft nach § 13.1.1 beteiligt sind, werden jeweils als „**Gründer-Holding**“ bezeichnet.

4.5 Eine Erhöhung des Stammkapitals bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der A-Geschäftsanteile sowie der Zustimmung aller B-Geschäftsanteile. Die Änderung bestehender und die Einführung neuer Anteilsklassen bedarf der Zustimmung aller B-Geschäftsanteile.

4.6 Bei jeder Form der Kapitalerhöhung sind folgende Einschränkungen zu beachten:

4.6.1 An die Inhaber der A-Geschäftsanteile dürfen nur A-Geschäftsanteile, an den Kontrollgesellschafter (§ 7) dürfen nur B-Geschäftsanteile ausgegeben werden.

4.6.2 Die Ausgabe von Geschäftsanteilen darf nicht zu einer Veränderung des Stimmrechtsverhältnisses zwischen A- und B-Geschäftsanteilen führen.

4.7 Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR [redacted].

§ 5
Organe der Gesellschaft

5.1 Organe der Gesellschaft sind:

5.1.1 die Geschäftsführung;

5.1.2 der Kontrollgesellschafter;

5.1.3 die Gesellschafterversammlung;

5.1.4 gegebenenfalls ein Beirat.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen der A-Geschäftsanteile bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern haben die Gesellschafter die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten. Einer der Geschäftsführer muss stets auch Inhaber von A-Geschäftsanteilen sein.

6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6.3 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

6.4 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung, etwaigen Gesellschafterbeschlüssen und den Dienst- oder Arbeitsverträgen.

§ 7
Kontrollgesellschafter

7.1 Die Gesellschaft hat einen Kontrollgesellschafter, welcher die in § 13.2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen hat. Dieser hält ausschließlich B-Geschäftsanteile. Der Erwerb oder der Besitz von A-Geschäftsanteilen ist ihm nicht gestattet.

7.2 Aufgabe des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand genannten Purpose-Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der Gesellschaftsvertrag unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere eine Änderung der Bestimmungen betreffend

7.2.1 den besonderen Zweck (§ 2.3);

7.2.2 die Einteilung der Geschäftsanteile in A-, B-, C-, D- und X-Geschäftsanteile und deren Ausgestaltung sowie Verhältnis zueinander (§§ 4.1 bis 4.6);

7.2.3 den Kontrollgesellschafter (§ 7);

7.2.4 das Zustimmungserfordernis des Kontrollgesellschafters zu bestimmten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung § 8.8.5, § 8.8.6, § 8.8.7, § 8.8.9, § 8.8.10 und § 8.8.11;

7.2.5 die Mehrheitserfordernisse (§§ 9.1 bis 9.2);

7.2.6 die Zustimmungserfordernisse und Konsultationspflichten (§ 10);

7.2.7 die Gesellschafterqualifikationen (§ 13);

7.2.8 die Gewinn- und Liquidationspräferenzen und begrenzte Fremdkapitalaufnahme (§ 14);

7.2.9 die Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen (§ 15);

7.2.10 die Einziehung und Abfindung (§ 16 und § 17);

7.2.11 die Gehaltsregelung (§ 18);

7.2.12 die Regelung einer von den Anteilsverhältnissen abweichenden Gewinn- und Vermögensverteilung (§ 19.4);

7.2.13 die Auflösung (§ 22.2).

7.3 Der Kontrollgesellschafter kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der Kontrollgesellschafter nicht. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.

7.4 Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitsrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, stehen dem Kontrollgesellschafter diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von seiner Beteiligungshöhe zu.

§ 8
Gesellschafterversammlung

8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Eine Versammlung ist auch einzuberufen, wenn der Kontroll- oder ein A-Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt.

8.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 75 % (in Worten: fünfundsiebzig) aller Stimmrechte vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

8.3 Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem Gesellschafter mitzuteilende Emailadresse, wobei jeder Gesellschafter selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet – vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses – am Sitz der Gesellschaft statt.

8.4 Jeder Gesellschafter kann sich mittels Vollmacht durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Andere Personen können als Vertreter nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses zugelassen werden. Zum Nachweis der Vertretung genügt jeweils eine Bevollmächtigung in Textform (§ 126b BGB).

8.5 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, so gilt dies zugleich als Verzicht auf alle gesetzlichen- oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, es sei denn, der betreffende Gesellschafter behält sich eine diesbezügliche Rüge ausdrücklich vor.

8.6 Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

8.7 Sofern nicht die Gesellschafterversammlung ein anderes beschließt, werden die Gesellschafterversammlungen vom dienstältesten Geschäftsführer geleitet.

8.8 Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließt insbesondere über:

8.8.1 die Feststellung des Jahresabschlusses;

8.8.2 die Ergebnisverwendung unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages;

8.8.3 die Wahl und die Entlastung der Geschäftsführung;

8.8.4 ggfs. die Wahl eines Abschlussprüfers;

8.8.5 Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

8.8.6 Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG;

8.8.7 Verfügungen über die Beteiligung an Tochtergesellschaften;

8.8.8 die Ausübung des Stimmrechts in Tochtergesellschaften;

8.8.9 eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens im Sinn des § 179a AktG sowie Maßnahmen, die wirtschaftlich betrachtet einzeln oder im Gesamtzusammenhang den Verkauf des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft darstellen;

8.8.10 den Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen an der Gesellschaft mit Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Personen oder mit Dritten, soweit diesen unternehmerische Mitbestimmung eingeräumt werden soll;

8.8.11 Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse gemäß § 8.8.5, § 8.8.6, § 8.8.9 und § 8.8.11 erfordern eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der vorhandenen A-Geschäftsanteile.

Beschlüsse gemäß § 8.8.5, § 8.8.6, 8.8.7, § 8.8.9, § 8.8.10 und § 8.8.11 bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kontrollgesellschafters.

8.9 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber am 30.09. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft dies erforderlich erscheinen lassen.

8.10 Die Gesellschafterversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt, und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafterrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9
Beschlüsse der Gesellschafter

9.1 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben.

9.2 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9.3 Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb einer angemessenen Frist in elektronischer Form zuzuleiten ist. § 8.3 gilt für die Übersendung der Niederschrift entsprechend.

9.4 Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, in Textform, per Email, telefonisch, per Videocall oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, auch in gemischter Form, soweit alle Gesellschafter einverstanden sind und dies nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beschlussfassung durch eine von der Geschäftsführung zu unterzeichnende Niederschrift zu dokumentieren, die allen Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen ausgehändigt werden soll.

9.5 Die Niederschriften sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung, sondern dienen nur zu Beweiszwecken.

§ 10
Zustimmungserfordernisse und Konsultationspflichten

10.1 Die folgenden Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung von zwei Dritteln der C- und D-Geschäftsanteile, berechnet nach Anteilen und nicht nach Köpfen (die „**Investorenmehrheit**“):

10.1.1 Maßnahmen nach § 8.8.9 (Veräußerung des Geschäftsbetriebs);

10.1.2 jegliche Änderung des Unternehmensgegenstandes;

10.1.3 Einführung eines gewinnabhängigen Mitarbeiter-Vergütungssystem nach § 14.6 oder eines anderen (auch virtuellen) Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, es sei denn, die daraus erwachsenden Zahlungsansprüche werden erst nach Ablösung sämtlicher Investorenanteile fällig;

10.1.4 Gewinnverlagerung der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft auf eine andere Gesellschaft;

10.1.5 der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung einer Vereinbarung mit den Gründer:innen der Gesellschaft oder deren Holding-Gesellschaften, soweit es nicht die Dienst- oder Arbeitsverträge betrifft;

10.1.6 Aufnahme von weiterem Fremdkapital von mehr als EUR [redacted] p.a.;

10.1.7 Aufnahme von weiterem Eigenkapital, wobei dem Gesellschafter [redacted] für die Dauer seiner Beteiligung dabei ein Bezugsrecht (zu den Konditionen, die bei der Eigenkapitalrunde für andere Investoren gelten) zu gewähren ist, das ihm ermöglicht, insgesamt immer mindestens 10 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft in Form von stimmrechtslosen Anteilen zu halten. Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft vor der Aufnahme von weiterem Eigenkapital die alternativen Lösungen zur Kapitalbeschaffung wie z.B. Fremdkapital, Mezzaninkapital, Gesellschafterdarlehen etc. prüft und ggf. verfolgt.

10.2 Vor Vornahme der folgenden Maßnahmen sind die Inhaber von C- und D-Geschäftsanteilen zu informieren und anzuhören:

10.2.1 Änderung der gegenwärtigen Strategie, das Wachstum der Gesellschaft durch neue Franchisepartner oder eigene Filialen zu erreichen;

10.2.2 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Kündigung, Aufhebung und Änderung von Geschäftsführerdienst- oder Arbeitsverträgen;

10.2.3 Aufnahme neuer Verantwortungseigentümer (d.h. Inhaber von A-Geschäftsanteilen);

10.2.4 außerordentliche Investition von mindestens EUR [redacted] p.a. im Gesamtvolumen, soweit nicht im jährlichen Geschäftsplan enthalten.

10.3 Gründer und Gründerin sollen sich mit den Inhabern von C- und D-Geschäftsanteilen in regelmäßigen Abständen zur Entwicklung der Gesellschaft austauschen, mindestens einmal im Quartal.

§ 11
Informationspflichten

11.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern ohne weitere Anforderung die folgenden Informationen per Email zur Verfügung zu stellen:

11.1.1 Quartalsberichte inklusive BWA bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats;

11.1.2 Entwurf des Jahresabschlusses bis zum 1. Mai des Folgejahres;

11.1.3 Festgestellter Jahresabschluss bis zum 31. August des Folgejahres;

11.1.4 Entwurf der Finanzplanung für das Folgejahr bis zum 15. Dezember.

11.2 Auf Anforderung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft diesem sämtliche angeforderten Unterlagen und Informationen zukommen lassen, soweit durch die Bereitstellung der angeforderten Informationen der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt wird. Jeder der Gesellschafter hat nach Ankündigung und angemessener Fristsetzung das Recht, die Geschäftsräume der Gesellschaft sowie deren Bücher einzusehen.

11.3 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter nach § 51a GmbHG bleibt unberührt.

§ 12
Beirat

12.1 Die Inhaber von A-Geschäftsanteilen können mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat einrichten soll und über die Anzahl der Beiratsmitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung entscheiden.

12.2 Im Falle seiner Einrichtung hat der Beirat die Funktion, die Geschäftsführung zu beraten.

§ 13
Gesellschafterqualifikation

13.1 Gesellschafter mit A-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer

13.1.1 entweder in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht nach welchem d mindestens 20 Wochenstunden für die Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen tätig ist;

13.1.2 als Geschäftsführer in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht;

13.1.3 eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter § 13.1.1 oder § 13.1.2 bezeichnete Personen unter den beschriebenen Bedingungen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen; oder

13.1.4 eine andere Person ist, die (i) keine der vorgenannten Kriterien erfüllt, (ii) weder Inhaber von B-Geschäftsanteilen noch von C- oder D-Geschäftsanteilen (oder anderen Geschäftsanteilen für Investoren) ist, und (iii) einstimmig von denjenigen Inhabern der A-Geschäftsanteile als Verantwortungseigentümer akzeptiert wird, die die vorgenannten Kriterien 13.1.1 bis § 13.1.3 erfüllen. Diese anderen Personen dürfen zusammen höchstens 49 % der A-Geschäftsanteile mit Stimmrechten halten. Wenn sie mehr als 25 % der Stimmrechte halten, gilt, dass Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden können, auch in den Fällen, in denen dieser Gesellschaftsvertrag, wie z.B. in § 8.8, eine höhere Mehrheit vorsieht, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

Die vorgenannten Personen bilden die „**Gruppe 1**“.

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Angehörige der Gruppe 1, namentlich eine Mindest-Betriebszugehörigkeitsdauer, das Erreichen einer bestimmten Führungsebene, bestimmte berufliche (Mindest-)Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs je Individuum vornehmen.

13.2 Kontrollgesellschafter mit B-Geschäftsanteilen kann nur

13.2.1 entweder: (i) eine juristische Person werden, sein oder bleiben, die (ii) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht, (iii) die keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte an Dritte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und die (iv) als Zweck die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele im Umfang eines nicht unwesentlichen Anteils ihrer gesamten Zweckverwirklichung verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet kontrolliert und berät, die sich einer dem § 2.3 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („**Gruppe 2**“);

13.2.2 oder: eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer Körperschaft der Gruppe 2 gehalten wird und in deren Gesellschaftsvertrag die Übertragung an eine andere Körperschaft als eine solche der Gruppe 2 ausgeschlossen ist.

13.3 Angehörige der Gruppe 1 können nur A-Geschäftsanteile, Angehörige der Gruppe 2 können nur B-Geschäftsanteile erwerben und halten.

13.4 Angehörige der Gruppe 1 können mit einfacher Mehrheit der vorhandenen A-Geschäftsanteile beschließen, dass der Gesellschafter der Gruppe 2 verpflichtet ist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche seiner B-Geschäftsanteile zu einem dem Abfindungswert § 17) entsprechenden Kaufpreis auf einen Dritten zu übertragen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Dritte nachweislich eine Körperschaft ist, welche die Voraussetzungen des § 13.2 erfüllt.

§ 14
Gewinn- und Liquidationspräferenzen; begrenzte Fremdkapitalaufnahme

14.1 Gewinne, Liquidationserlöse und sonstige Erlöse der Gesellschaft („**Erlöse**“) werden unter den Gesellschaftern gemäß den nachfolgenden Regelungen abweichend von einer pro rata Beteiligung im Verhältnis zum Stammkapital verteilt:

14.1.1 Der Gewinn in einem Geschäftsjahr muss stets mehr als EUR [redacted] betragen, damit Ausschüttungen erfolgen können, die über die Festbetragsdividende hinausgehen.

14.1.2 Vor dem 31. Dezember 2027 haben die Gesellschafter, mit Ausnahme der Festbetragsdividende, keinen Anspruch darauf, dass Ausschüttungen erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt sind Gewinne nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auszuschütten.

14.1.3 Der Inhaber der B-Geschäftsanteile hat einen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende („**Festbetragsdividende**”). Die Höhe der Dividende ist abhängig von den nach § 277 Abs. 1 HGB zu bestimmenden kumulierten Umsatzerlösen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften des jeweils unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Höhe der Dividende berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Umsatzerlöse in EUR	Festbetragsdividende in EUR
kleiner gleich [redacted]	[redacted]
größer [redacted]	[redacted]
größer [redacted]	[redacted]
größer [redacted]	[redacted]

größer [redacted]	[redacted]
größer [redacted]	[redacted]
größer [redacted]	[redacted]

Die Festbetragsdividende ist vorweg zu bedienen. Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Jahresüberschuss erzielt wird, um die Festbetragsdividende ganz oder teilweise auszuzahlen, ist der Fehlbetrag in den Folgejahren zuzüglich zu der jeweils zu zahlenden Festbetragsdividende nachzuzahlen. Bei mehrfachem Dividendenausfall summieren sich die Nachzahlungsbeträge entsprechend auf. Ausstehende Festbetragsdividenden werden nicht verzinst.

14.1.4 75 % des Jahresüberschusses, abzüglich der betriebsnotwendigen Liquidität, die die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu ermitteln hat (der „**Ausschüttungsfähige Gewinn**“), steht nach Zahlung der Festbetragsdividende vorrangig den Inhabern von C- und D-Geschäftsanteilen pro rata zur Verfügung. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der A-Geschäftsanteile beschließen, mehr als 75 % auszuschütten. Eine Ausschüttung von weniger als 75 % bedarf der Zustimmung der Investorenmehrheit. Nach Wahl des jeweiligen Inhabers von C- oder D-Geschäftsanteilen soll der auf ihn entfallende Betrag entweder ausgeschüttet werden oder stattdessen von der Gesellschaft dazu verwendet werden, seine Geschäftsanteile teilweise zurückzuerwerben.

14.1.5 Ausschüttungen auf die A-Geschäftsanteile dürfen nur erfolgen, wenn diese von einer (i) Gründer-Holding, an der nur Gründer:innen und/oder deren Erben oder Vermächtnisnehmer beteiligt sind, oder (ii) einem Gründer oder einer Gründerin und/oder dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmer gehalten werden (solange ein A-Geschäftsanteil von den Personen nach (i) und/oder (ii) gehalten wird, gilt dieser A-Geschäftsanteil auch als „**Gründer-Geschäftsanteil**“), und können erst beginnen, sobald alle Inhaber von C-Geschäftsanteilen mindestens EUR [redacted] je Geschäftsanteil und Inhaber von D-Geschäftsanteilen mindestens EUR [redacted] je Geschäftsanteil erhalten haben. Ausschüttungen an die Gründer-Geschäftsanteile sind nur möglich, wenn gleichzeitig an die Inhaber von C- und D-Geschäftsanteilen ausgeschüttet wird (jedenfalls solange diese nicht komplett zurückgezahlt sind). Ausschüttungen an die Gründer-Geschäftsanteile können mit bis zu 12,5 % des Ausschüttungsfähigen Gewinns bedient werden (75 % für die Inhaber von C- und D-Geschäftsanteilen, 12,5 % für die Inhaber von Gründer-Geschäftsanteilen, 12,5 % Thesaurierung). Eine Ausschüttung von mehr als 12,5 % des Ausschüttungsfähigen Gewinns an die Gründer-Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Investorenmehrheit.

14.1.6 Bis zum 31. Dezember 2031 darf an die Inhaber von C- und D-Geschäftsanteilen insgesamt maximal ein Betrag ausgeschüttet werden (bzw. als Kaufpreis für die Anteile gezahlt werden), der je C-Geschäftsanteil EUR [redacted] und je D-Geschäftsanteilen EUR [redacted] entspricht. Sollten

diese Beträge nicht bis zum 31. Dezember 2031 zurückgezahlt sein, erhöht sich der noch ausstehende Betrag um jeweils den 12-Monats-EURIBOR plus 5 % p.a. (ohne Zinseszins).

14.1.7 An die Inhaber von Gründer-Geschäftsanteilen darf nur pro rata und insgesamt maximal ein Betrag von EUR [redacted] je Geschäftsanteil ausgeschüttet (bzw. als Kaufpreis gezahlt) werden.

14.1.8 Die maximal an die Gesellschafter nach den vorstehenden Regelungen zahlbaren Beträge werden jeweils und gemeinsam als „**Maximale Rendite**“ bezeichnet. Wenn die Maximale Rendite für alle Inhaber von C- und D-Geschäftsanteilen gezahlt worden ist, darf die Gesellschaft bis zu 80 % des Ausschüttungsfähigen Gewinns an die Inhaber von Gründer-Geschäftsanteilen ausschütten oder nach deren Wahl für den Rückerwerb von deren Gründer-Geschäftsanteilen verwenden.

14.2 Wählt ein Inhaber von C-, D- oder Gründer-Geschäftsanteilen den Rückerwerb, berechnet sich der Kaufpreis je Geschäftsanteil wie folgt: Maximale Rendite abzüglich aller erfolgten Ausschüttungen für den jeweiligen Geschäftsanteil. Die Anzahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile berechnet sich wie folgt: Ausschüttungsbetrag, auf den der Investor Anspruch hat, geteilt durch Kaufpreis je Geschäftsanteil. Rückerwerbe von Geschäftsanteilen sollen möglichst nicht für geringe Beträge und nur einmal pro Jahr in einer einheitlichen notariellen Urkunde stattfinden; über die Tragung der notariellen Kosten werden sich die Parteien nach Treu und Glauben verständigen. Statt eines Rückerwerbs können die Gesellschaft und die Gesellschafter eine Einziehung vereinbaren. Die Einziehung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft und alle Gesellschafter der Einziehung zustimmen, wobei die Zustimmung zu erteilen ist, wenn die Einziehung für den Gesellschafter nicht nachteilig ist.

14.3 Sofern ein Gesellschafter in Abweichung von den Regelungen nach § 14.1 Ausschüttungen erhält, sind diese an die gemäß den vorstehenden Regelungen berechtigten Parteien auszukehren. Jede berechtigte Partei hat dabei einen eigenen Zahlungsanspruch gegen die Partei, welche die jeweiligen Ausschüttungen erhalten hat.

14.4 Sobald die Maximalen Renditen für die Inhaber von C- oder D-Geschäftsanteilen vollständig gezahlt worden sind, haben diese Inhaber der Gesellschaft die Abtretung ihrer Geschäftsanteile anzubieten; die Gesellschaft hat diese einzuziehen, wenn nicht eine Abtretung an die Gesellschaft erfolgt. Wenn die Maximalen Renditen für alle Gesellschafter vollständig gezahlt worden sind, ist eine weitere Gewinnausschüttung unzulässig. Ob die Maximalen Renditen vollständig gezahlt worden sind, wird zum Abschluss des Tags des Beschlusses über die Gewinnverwendung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft berechnet und festgestellt. Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, nach Zahlung aller in § 14.1 vereinbarten Maximalen Renditen den Gesellschaftsvertrag unverzüglich dergestalt abzuändern, dass, soweit rechtlich zulässig, keinem der Geschäftsanteile mehr Ansprüche auf den Jahresüberschuss, den Bilanzgewinn, Erlöse aus der Auflösung von Rücklagen und Liquidationserlöse zustehen.

14.5 Wenn eine Liquidation der Gesellschaft stattfindet und die Maximale Rendite an die Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt worden ist, sind die vorstehenden Gewinnverteilungsregeln entsprechend bei der Verteilung des Liquidationserlöses als Liquidationspräferenzen zu berücksichtigen. A-Geschäftsanteile haben in der

Liquidation keinen Anspruch auf Liquidationserlös; dies gilt auch für Gründer-Geschäftsanteile.

14.6 Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen der A-Geschäftsanteile ein gewinnabhängiges Mitarbeiter-Vergütungssystem vorsehen. Dieses darf 50 % der sonstigen Vergütung nicht überschreiten.

14.7 Alle anderen Gewinnausschüttungen jeglicher Art, gleichviel ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen.

14.8 Die Geschäftsführung darf Fremdkapital oder Hybridkapital, welches im Insolvenzfall nicht nachrangig haftet (§ 39 Abs. 2 InsO), nur von Kapitalgebern annehmen, die sich nachweislich einer langfristigen und nachhaltigen, nicht auf die Generierung kurzfristiger Spekulationsgewinne gerichteten Investitionspolitik verschrieben haben. Dem genügen insbesondere andere Purpose-Gesellschaften, die Purpose Ventures e.G., die Purpose Evergreen Capital GmbH & Co. KGaA sowie Kreditinstitute wie die GLS Bank, die Triodos Bank, die Umweltbank, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und andere Genossenschaftsbanken. In jedem Fall muss für die Zuführung finanzieller Mittel im Sinne von Satz 1 nach Auffassung der Geschäftsführung, der die stimmberechtigten Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen der A-Geschäftsanteile zugestimmt haben, ein unabweisliches Bedürfnis bestehen.

§ 15
Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

15.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile, jede Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder dass der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „Abtretung“ bezeichnet), bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der A-Geschäftsanteile zu fassen ist, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorsieht oder die Abtretung für zustimmungsfrei erklärt.

15.2 Jede rechtsgeschäftliche Übertragung eines A-, oder B-Geschäftsanteils darf aufgrund der besonderen Zweckbindung der Gesellschaft (siehe vor allem § 2.3, § 13 und § 14) maximal zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Bei einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von A-Geschäftsanteilen (außerhalb eines Vermächtnisses) dürfen diese nur mit Stimmrechten, nicht aber mit Vermögensrechten übertragen werden.

15.3 Inhaber von A-Geschäftsanteilen können ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung aller Gründer-Holdings übertragen, solange diese an der Gesellschaft beteiligt sind. Sind nicht mehr alle Gründer-Holdings als Gesellschafter beteiligt, ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmrechte der A-Geschäftsanteile erforderlich. Die Abtretung von A-Geschäftsanteilen an ein Unternehmen, dessen sämtliche Anteile der abtretende Gesellschafter rechtlich und wirtschaftlich hält (Alleinbesitz), bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die jedoch zu erteilen ist, wenn der den Geschäftsanteil übertragende Gesellschafter sichergestellt hat, dass die

Geschäftsanteile wieder an ihn zurückfallen, sobald das entsprechende Unternehmen nicht mehr in seinem Alleinbesitz steht.

15.4 Fallen durch den Tod eines Gründers oder einer Gründerin Gründer-Geschäftsanteile (ggf. auch mittelbar über eine Vererbung von Anteilen an einer Gründer-Holding oder ein entsprechendes Vermächtnis) einer Person zu, die nicht der Gruppe 1 oder 2 angehört, so werden diese Gründer-Geschäftsanteile automatisch stimmrechtslos. Sobald die Maximalen Renditen für diese Gründer-Geschäftsanteile insgesamt gezahlt worden sind, haben die Inhaber der Gesellschaft die Abtretung dieser Geschäftsanteile anzubieten; die Gesellschaft hat diese einzuziehen, wenn nicht eine Abtretung an die Gesellschaft erfolgt.

15.5 In anderen als den in § 15.4 genannten Fällen, in denen durch den Tod eines Inhabers von A-Geschäftsanteilen einer Person, die nicht der Gruppe 1 oder 2 angehört, diese Geschäftsanteile zufallen, hat sie diese der Gesellschaft unverzüglich zum Erwerb zu dem in § 17 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Wert anzubieten. Die Gesellschafter können auch beschließen, die A-Geschäftsanteile einzuziehen oder nach § 16.5 an Dritte zu übertragen.

15.6 Wenn alle Inhaber von A-Geschäftsanteilen gleichzeitig versterben, sollen deren A-Geschäftsanteile zu gleichen Teilen an Geschäftsführer und/oder Prokuristen übertragen werden. Sind diese nicht vorhanden oder möchten nicht Gesellschafter und Verantwortungseigentümer werden, wählen die Arbeitnehmer der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis den oder die Personen (mindestens 2), denen der Erwerb der A-Geschäftsanteile zu gleichen Teilen angeboten werden soll.

15.7 Der Kontrollgesellschafter kann seine B-Geschäftsanteile nur an einen anderen Rechtsträger übertragen, der die Voraussetzungen des § 13.2 erfüllt; dies kann nur mit allen seinen B-Geschäftsanteilen gleichzeitig geschehen. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen des Kontrollgesellschafters gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen, ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe des § 16.3.2 rückgängig zu machen.

15.8 Hat im Falle ihres Versterbens eine Partei mehrere Erben, so sind diese erst dann zur Ausübung von Rechten aus den Geschäftsanteilen berechtigt, nachdem sie gegenüber allen sonstigen Parteien schriftlich einen gemeinsamen Vertreter benannt haben. Als ein solch gemeinsamer Vertreter gilt auch ein durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausgewiesener Testamentsvollstrecker, sofern er zur Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung befugt ist. Bis zu einer solchen Benennung bzw. Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ruhen die Gesellschafterrechte.

§ 16
Einziehung

16.1 Eine Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.

16.2 Gegen den Willen eines Gesellschafters können die Anteile eingezogen werden, wenn

16.2.1 (i) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist

oder wenn der Gesellschafter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen selbst beantragt hat, oder (ii) seine Geschäftsanteile gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von vier Monaten, spätestens aber vor Verwertung der Geschäftsanteile, wieder aufgehoben worden ist oder der Gesellschafter seine Geschäftsanteile verpfändet, oder (iii) der Gesellschafter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

16.2.2 ein Gesellschafter gegen eventuelle Erwerbsrichtlinien der Gesellschaft bzw. Geschäftsführung (§ 13.1) verstößt;

16.2.3 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 134 HGB eintritt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;

16.2.4 ein Gesellschafter die Gesellschaft oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft als Gesellschafter aus wichtigem Grund kündigt;

16.2.5 im Falle des § 13.4 der bisherige Kontrollgesellschafter die B-Geschäftsanteile nicht oder nicht rechtzeitig auf den in § 13.4 genannten Dritten übertragen hat; oder

16.2.6 er als Kontrollgesellschafter (i) nicht mehr den in § 7 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die erforderliche Rechtsform oder erforderliche Zweckbestimmung oder Ansässigkeit (§ 13.2) besitzt.

16.3 Gegen den Willen eines Gesellschafters sind die Anteile einzuziehen, wenn

16.3.1 eine Übertragung eines Geschäftsanteils zu einer höheren als nach § 15.2 zugelassenen Gegenleistung erfolgt;

16.3.2 ein Inhaber von A-Geschäftsanteilen nicht der Gruppe 1 angehört oder ein Inhaber von B-Geschäftsanteilen nicht der Gruppe 2 angehört; in diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich die Einziehung der Geschäftsanteile zu bewirken und der Kontrollgesellschafter hat dies – notfalls auf gerichtlichem Weg – durchzusetzen;

16.3.3 ein Inhaber von A- oder B-Geschäftsanteilen verstirbt; geht im Falle des Todes eines Gesellschafters ein Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen Gesellschafter binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben, die Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile zu beschließen. Wenn ein Fall nach § 15.4 vorliegt, gilt die dortige abweichende Regelung insoweit vorrangig.

16.3.4 für Inhaber von C- oder D-Geschäftsanteilen die Voraussetzungen nach § 14.4 eingetreten sind.

16.4 Die Einziehung wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen der A-Geschäftsanteile beschlossen. Im Falle des § 16.2.3 (Ausschluss aus wichtigem Grund) ist eine Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat in keinem Fall ein

Stimmrecht. Der Einziehungsbeschluss ist in den Fällen des § 16.3 zwingend durch die übrigen Gesellschafter zu fassen, wenn auch nur einer von ihnen das verlangt. Soweit es um die Einziehung der Anteile des Kontrollgesellschafters geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch einen anderen Rechtsträger erworben werden, der die in § 13.2 genannten Kriterien erfüllt.

16.5 Statt der Einziehung (auch im Sinne der §§ 16.2 und 16.3) können die Gesellschafter beschließen, dass der hiervon betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seine Anteile an die Gesellschaft oder einen oder mehrere von den Gesellschaftern bestimmte(n) Dritte(n) zu übertragen (wobei in beiden Fällen die Mehrheitserfordernisse nach § 16.4 gelten). Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, seine Zustimmung zu erteilen.

16.6 Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung der §§ 33, 34 GmbHG zulässig. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, sich auf geeignete Maßnahmen zu verständigen, der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG Genüge zu tun. Der Beschluss über diese Maßnahme ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses, sondern kann nachträglich gefasst werden.

16.7 Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Anteile erwerben.

16.8 Sobald ein Einziehungsbeschluss gefasst ist, ruhen sämtliche Rechte aus den betroffenen Anteilen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter scheidet unmittelbar mit Mitteilung (Zugang) des Einziehungsbeschlusses durch die Geschäftsführung an ihn aus der Gesellschaft aus. Die Zahlung der Abfindung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses.

§ 17
Abfindung

17.1 Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung gemäß § 16, § 14 oder einer anderen Regelung dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.

17.2 Für Inhaber von B-Geschäftsanteilen entspricht die Abfindung vor dem Hintergrund der besonderen Zweckbindung (§ 2.3), des Ausschlusses der Gewinnbeteiligung gemäß § 4.3 und § 14 und der Übertragbarkeit von Anteilen lediglich dem Nennwert gemäß § 15.2 seiner Geschäftsanteile. Satz 1 gilt grundsätzlich auch für Inhaber von A-Geschäftsanteilen, es sei denn, § 17.3 sieht etwas anderes vor.

17.3 Für Inhaber von C- oder D- oder Gründer-Geschäftsanteilen entspricht die Abfindung dem Verkehrswert, höchstens aber der Maximalen Rendite nach § 14 (wobei auch die Regelung nach § 14.2 entsprechend gilt, also erfolgte Ausschüttungen abzuziehen sind). Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Abfindung, die über dem Nennwert liegt, in bis zu drei gleich hohen Jahresraten zu bezahlen, wobei ausstehende Raten mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen sind. Wenn im Falle von § 14 anstelle einer Ausschüttung oder eines Rückerwerbs von Geschäftsanteilen deren Einziehung vereinbart wird, richtet sich die Abfindung nach § 14.2 bzw. entspricht dem Betrag, den Gesellschaft und Gesellschafter vereinbaren.

17.4 Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Erhaltung des Stammkapitals bleiben unberührt.

17.5 Die Gesellschafter kennen die höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung von Abfindungsklauseln. Im Falle der Unwirksamkeit der Abfindungsklausel wird das Abfindungsguthaben im Wege der geltungserhaltenden Reduktion der Abfindungsklausel in Höhe des geringstmöglichen von der Rechtsprechung akzeptieren Wertes festgelegt.

§ 18
Gehaltsregelungen

18.1 Mitarbeiter und Geschäftsführer der Gesellschaft erhalten ein angemessenes Gehalt, welches die Gesellschafterversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, was ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitern oder Geschäftsführern bezahlt. Ist der Inhaber der B-Geschäftsanteile der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf seinen Antrag ein vom Präsidenten der IHK Berlin bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit für alle Gesellschafter bindender Wirkung fest.

18.2 Das Verhältnis zwischen den höchsten und den niedrigsten Gehältern soll höchstens 10 zu 1 betragen (auf pro rata temporis Basis). Höhere Gehälter sind (im Rahmen von § 18.1) nur zulässig, wenn alle Inhaber von A-Geschäftsanteilen dem zustimmen.

§ 19
Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

19.1 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und - falls gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss gefordert - dem Lagebericht, hat den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen. Er ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn die Gesellschafter es beschließen.

19.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich ggf. nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dessen Bericht in Abschrift zu übersenden.

19.3 Soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, ist es der Geschäftsführung ausdrücklich untersagt, den Jahresabschluss unter teilweiser Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufzustellen.

19.4 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit Zustimmung sämtlicher vorhandenen Stimmen der A- und B-Geschäftsanteile die Gewinne der Gesellschaft und das Vermögen der Gesellschaft im Falle der Liquidation abweichend von der gesetzlichen Verteilung, die sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile richtet und unter Berücksichtigung der Regelungen unter § 14, oder in Entsprechung eine

einstimmigen Gesellschafterbeschlusses verteilen (§ 29 Abs. 3 Satz 2, § 72 Satz 2 GmbHG).

§ 20
Wettbewerbs- und Abwerbeverbot

20.1 Die Inhaber von A-Geschäftsanteilen unterliegen während ihrer Zeit als Gesellschafter der Gesellschaft innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft nach § 2 einem Wettbewerbsverbot in Deutschland und in weiteren Ländern, in welchen die Gesellschaft geschäftlich tätig ist oder konkret plant, geschäftlich tätig zu werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Wettbewerb unmittelbar oder mittelbar, als Geschäftsherr oder Beauftragter, allein oder gemeinsam, als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater einer anderen Person geschieht. Als Wettbewerb im Sinne dieses § 20.1 gilt nur der Verkauf von Haferbrei/Porridge in Filialen, und dies auch nur, wenn dieser einen nicht nur unwesentlichen Teil des Angebots ausmacht; das Wettbewerbsverbot ist darauf beschränkt. Als unwesentlich gilt dabei ein Jahresumsatz aus dem Verkauf von Haferbrei/Porridge, der weniger als 10 % des Gesamtumsatzes beträgt. Ausgenommen vom Wettbewerbsverbot sind (i) Tätigkeiten, in denen kein Bezug zur bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft besteht oder (ii) durch die berechtigte Interessen der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

20.2 Die Inhaber von A-Geschäftsanteilen verpflichtet sich, während ihrer Zeit als Gesellschafter der Gesellschaft es zu unterlassen, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden der Gesellschaft abzuwerben oder anderweitig auf diese Einfluss zu nehmen, mit dem Ziel, ihre Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft zu Gunsten einer Dritten Gesellschaft zu beenden.

20.3 Die Inhaber von A-Geschäftsanteilen können Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen und Zustimmung der Investorenmehrheit Gesellschafter Befreiung von den vorgenannten Wettbewerbs- und/oder Abwerbeverboten erteilen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Dabei ist nach wirtschaftlichen Maßstäben zu entscheiden und die Zustimmung zu erteilen, sofern durch die Zustimmung kein wirtschaftlicher Schaden für die Gesellschaft droht.

20.4 Die vorgenannten Wettbewerbs- und Abwerbeverbote gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Beteiligung als Gesellschafter.

20.5 Die vorgenannten Wettbewerbs- und Abwerbeverbote gelten auch für die Gründer und die Gründerin.

20.6 Etwaige Wettbewerbs- und Abwerbeverbote in Geschäftsführerdienstverträgen oder Arbeitsverträgen bleiben unberührt.

20.7 Für Inhaber anderer Geschäftsanteile gilt kein Wettbewerbsverbot.

§ 21
Mediationsklausel

21.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder

die Gesellschaft betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschaftern gegen Gesellschafterbeschlüsse und für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.

21.2 An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen („**gemeinsame Mediationssitzung**“).

21.3 Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, ist erst zulässig, wenn ein Gesellschafter die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.

21.4 Nehmen einzelne Gesellschafter an einer ersten nach der anzuwendenden Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

§ 22
Auflösung

22.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie anhand des nachfolgenden § 22.2 vorgenommen.

22.2 Soweit sich nicht aus § 14 etwas anderes ergibt, fällt bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös.

§ 23
Verschiedenes

23.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

23.2 Sollten eine oder mehrere der in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende, rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.